

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Bundesregierung legt Verordnung zur Sicherung von Registrierkassen vor

Die Bundesregierung hat die „Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr“ (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV) vorgelegt. Mit der Kassensicherungsverordnung werden die Anforderungen des § 146a AO präzisiert, der durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl. I 2016, 3152) eingefügt worden war. Die Verordnung sieht vor, dass Registrier- und computer-gestützte Kassen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. (Verordnung des BMF, BT-Drs. 18/12221 vom 03.05.2017; DStR 2017, Heft 19, S. VI)

b) Lizenzschränken-Gesetz vom Bundestag beschlossen: Anhebung der GWG-Grenze und Sanierungsklausel

Der Deutsche Bundestag hat am 27.04.2017 das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen in der Fassung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 18/11233), geändert durch die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses (BT-Drs. 18/12128), beschlossen. Kern des Gesetzes ist die Einführung eines neuen § 4j EStG, der Aufwendungen für die Überlassung von Rechten oder ähnlichen immateriellen Wirtschaftsgütern ganz oder teilweise vom Betriebsausgabenabzug ausschließt, wenn die Einnahmen beim Gläubiger einer von der Regelbesteuerung abweichenden niedrigeren Besteuerung unterliegen (z.B. „Lizenzbox“) und sich Gläubiger und Schuldner nahestehen.

Neben dieser Regelung, deren Entwurfsfassung Gegenstand des Beitrags von Schneider/Junior DStR 2017, 417 war, sind im Finanzausschuss (BT-Drs. 18/12128) insbesondere folgende Regelungen in das Gesetz aufgenommen worden:

- Die Obergrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von derzeit € 410 auf € 800 angehoben. Ebenso angehoben wird die Untergrenze für die Aufnahme von Wirtschaftsgütern in den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG von derzeit € 150 auf € 250. Die Untergrenze, ab der die besonderen Aufzeichnungsregeln für geringwertige Wirtschaftsgüter gelten, welche bislang

ebenso € 150 betrug, wurde bereits mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz auf ebenso € 250 angehoben.

- Nachdem der Große Senat des BFH entschieden hat, dass der sog. Sanierungserlass keine gesetzliche Grundlage hat (BFH vom 28.11.2016 - GrS 1/15, DStR 2017, 305; vgl. dazu u.a. Geerling/Hartmann DStR 2017, 752 und Siermann DStR 2017, 689), wurde auf Vorschlag des Bundesrates das Gesetz um eine gesetzliche Sanierungsklausel ergänzt. Nach einem neuen § 3a EStG soll der durch den Schuldenwegfall realisierte Buchgewinn steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung gewinnmindernd ausgeübt werden. Der Sanierungsertrag ist zunächst zu mindern um die nach einem neuen § 3c Abs. 4 EStG als nichtabziehbar qualifizierten Sanierungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung stehen. Sodann ist der verbleibende Sanierungsgewinn in einer vom Gesetz festgelegten Reihenfolge mit Verlustvorträgen, laufenden Verlusten des Sanierungsjahres sowie mit dem Aufwandsverteilungsposten nach § 4f EStG zu verrechnen. Nur soweit danach noch ein Betrag verbleibt, ist dieser steuerfrei. Für die Körperschaftsteuer soll § 3a EStG entsprechend gelten (§ 8 Abs. 9 Satz 2 KStG). Auch für die Gewerbesteuer soll die Vorschrift sinngemäß Anwendung finden. Da die Verwendungsreihenfolge der Verlustverrechnung in § 3a EStG nicht auf die Gewerbesteuer übertragen werden kann, regelt § 7b GewStG eine eigenständige Verlustverrechnung des gewerbesteuerlichen Sanierungsertrags.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. (Deutscher Bundestag, Gesetzesbeschluss vom 27.04.2017; DStR 2017, Heft 18, S. VI)

c) Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 27.04.2017 das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz - StUmGBG) in der Fassung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 18/11132), geändert durch die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses (BT-Drs. 18/12127), beschlossen. Anlass des Gesetzes sind die von einem internationalen Journalistennetzwerk im April 2016 aufgedeckten sog. „Panama Papers“. Selbsterklärtes Ziel des ursprünglichen Gesetzentwurfs war es, beherr-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

schende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaatengesellschaften transparent zu machen (vgl. dazu Seevers/Handel DStR 2017, 522). Daneben enthielt der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Anpassung des deutschen Steuerrechts an die Rechtsprechung des EuGH.

Im Finanzausschuss (BT-Drs. 18/12127) sind zusätzlich insbesondere folgende Regelungen in das Gesetz aufgenommen worden:

- Nach einer Ergänzung des § 39b Abs. 2 EStG dürfen Arbeitgeber ab 2018 entsprechend der bisherigen Verwaltungsregelungen bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit der Steuerklasse VI einen sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen.
- Kindergeld wird künftig nur noch für sechs Monate rückwirkend nach Antragstellung gewährt.
- Im Investmentsteuerrecht erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass keine unversteuerten (weißen) Einkünfte aus inländischen Immobilienerträgen in Dach-/Zielfondsstrukturen erzielt werden können.
- Berufsrechtlich wird hinsichtlich der Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen geregelt, dass diese auch dann bestehen bleibt, wenn die Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des ausländischen Dienstleisters aus erbracht wird. Außerdem wird in einem neuen § 3c StBerG klargestellt, dass sich die Regelungen der §§ 3a und 3b StBerG auch auf juristischen Personen und Vereinigungen erstrecken.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. (Deutscher Bundestag, Gesetzesbeschluss vom 27.04.2017; DStR 2017, Heft 18, S. VI)

d) Aufhebung des Sanierungserlasses

Der Große Senat des BFH hat durch Beschluss vom 28.11.2016 (GrS 1/15) den sog. Sanierungserlass gekippt. Eine gesetzliche Sanierungsklausel wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag verabschiedet (s. vorstehende Meldung zum Lizenzschränken-Gesetz). In den Fällen, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 08.02.2017 (=Veröffentlichung des BFH-Beschlusses) endgültig vollzogen wurde, ist der Sanierungserlass laut einem nun veröffentlichten BMF-Schreiben weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Dasselbe gilt in Fällen, in denen bis zum 08.02.2017 eine entsprechende verbindliche Auskunft oder Zusage erteilt wurde. In Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft oder Zusage nach dem 08.02.2017 erteilt wurde, sei diese nur dann nicht zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen wurde. In allen übrigen Fällen seien Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Steuerfestsetzungen und Stundungen nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen; Erlassentscheidungen (§ 227 AO) seien zurückzustellen. Der Widerruf erfolgt laut dem vom BMF formulierten Widerrufsvorbehalt, wenn die gesetzliche Sanierungsklausel in Kraft tritt oder bis zum 31.12.2018 nicht in Kraft getreten ist. (BMF, Schreiben vom 27.04.2017; BStBl. I 2017 S. 741)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli und August 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.08./14.08.; GewSt, GrundSt: 15.08./18.08. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Ausgleichszahlung zum Versorgungsausgleich einer betrieblichen Altersversorgung vorweggenommene Werbungskosten

Ausgleichszahlungen zur Abfindung eines Versorgungsausgleichsanspruchs an den geschiedenen Ehegatten wegen des Bestehens einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung sind mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang stehende Werbungskosten. (FG Münster, Urteil vom 11.11.2015, 7 K 453/15 E; rkr; EFG 2016, S. 114)

4. Einkommensteuer: Abgeltung von unfallbedingten Krankheitskosten durch Entfernungspauschale

Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Pkw, sondern auch Behandlungs- bzw. Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (mit-)verursacht wurden. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.02.2016, 1 K 2078/15; rkr; EFG 2016, S. 819)

5. Einkommensteuer: Rückabwicklung einer Anteilsveräußerung als rückwirkendes Ereignis

Die Rückabwicklung eines noch nicht beiderseits vollständig erfüllten Kaufvertrags über einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist nach einem Urteil des IX. Senats des BFH aus der Sicht des früheren Veräußerers keine Anschaffung der zurückübertragenen Anteile. Vielmehr führt die Rückabwicklung im Anwendungsbereich des § 17 EStG zum rückwirkenden Wegfall eines bereits entstandenen Veräußerungsgewinns. Im Streitfall scheiterte eine 1998 vereinbarte Veräußerung von Anteilen und wurde 2001 wieder rückabgewickelt. 2004 bis 2006 erhielt der Gesellschafter Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto, die als Veräußerung nach § 17 Abs. 4 EStG galten. Die Höhe dieses Veräußerungsgewinns hing aber davon ab, ob der Gesellschafter seine Anteile 1998 veräußerte und 2001 zurückerwarb oder - wegen der Rückabwicklung - durchgehend seit ursprünglicher Anschaffung hielt. Der IX. Senat des BFH entschied sich für letzteres und überträgt damit die Rechtsprechung zur Höhe eines Veräußerungsgewinns nach den §§ 16, 17 EStG auch auf Frage, ob ein Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang dem Grunde nach anzunehmen ist. Er grenzt sich damit teilweise von einer früheren Entscheidung des I. Senats ab (BFH vom 21.10.1999 - I R 43, 44/98, BStBl. II 2000, 424), der der Abweichung auf Anfrage zugestimmt hat. (BFH, Urteil vom 06.12.2016 - IX R 49/15; DStR 2017, 1092)

6. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer: Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Lebensgefährtin zum Umbau bzw. zur Sanierung des gemeinsam bewohnten Hauses als freigebige Zuwendung

In der zinslosen Gewährung eines Darlehens liegt schenkungsteuerlich eine freigebige Zuwendung vor, wenn das Darlehen nicht nur zinslos gewährt wird, sondern vom Darlehensempfänger auch keine anderweitige Gegenleistung für die Kapitalüberlassung zu entrichten ist.

Hat die Steuerpflichtige von ihrem Lebensgefährten ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung erforderlich gewordener Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ihres sanierungsbedürftigen, gemeinsam mit dem Lebensgefährten bewohnten Wohnhauses erhalten, so kann das Recht des Lebensgefährten, den Umbau mitzugestalten und in dem Haus zu wohnen, nicht als Schenkungsteuerbarkeit des zinslosen Darlehens ausschließende Gegenleistung für die Darlehensgewährung gewertet werden (im Streitfall: Bewertung des jährlichen Zinsvorteils des auf 12 Jahre laufenden zinslosen Darlehens entsprechend § 15 Abs. 1 BewG mit 5,5 %). (FG München, Urteil vom 25.02.2016, 4 K 1984/14; rkr; EFG 2016, S. 728)